

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Einsetzung eines Sonderausschusses „Corona-Verordnungen“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin setzt gemäß Artikel 44 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin (VvB) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) einen Sonderausschuss „Corona-Verordnungen“ ein.

Der Sonderausschuss hat die Aufgabe, Vorlagen – zur Kenntnisnahme – über Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nach Artikel 64 Abs. 1 VvB in einem parlamentarisch angemessenen Rahmen zu behandeln (Vgl. § 32 Abs. 5 GO Abghs).

II.

Der Sonderausschuss tagt regelmäßig und nach Bedarf.

III.

Der Sonderausschuss besteht aus 22 Mitgliedern (6 Mitglieder der Fraktion der SPD, 4 Mitglieder der Fraktion der CDU, 4 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE, 4 Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, 3 Mitglieder der AfD-Fraktion und 1 Mitglied der Fraktion der FDP) sowie deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen.

Begründung

Die auf alle Lebensbereiche ausstrahlende Corona-Pandemie stellt die Bürgerinnen und Bürger Berlins vor große Herausforderungen. Seit dem 16. März 2020 werden von der Bundesregierung wie auch den Bundesländern weitreichende Entscheidungen getroffen, die tief in die Grundrechte der Bürger eingreifen.

Der Senat ist gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt, eigene Schutzmaßnahmen in Form von Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese betreffen fast alle Bereiche unseres alltäglichen Lebens. Dabei hat der Senat stets sicherzustellen, dass die getroffenen Eindämmungsmaßnahmen der jeweils aktuellen pandemischen Gefahrenlage angemessen und verhältnismäßig sind.

Obwohl die Eingriffsermächtigung durch das IfSG, rechtsstaatlich betrachtet, als hinreichend angesehen werden kann, sind die darin enthaltenen Befugnisse recht weit gefasst. Daher darf angezweifelt werden, ob die aktuelle Fassung des IfSG die erforderliche demokratische Legitimation gewährleistet, um die Verhältnismäßigkeit derart massiver Einschränkungen (umfassender Shutdown oder, wie jüngst, die Sperrstundenregelung) zu rechtfertigen. Ein Indiz für die fehlende Rechtmäßigkeit der politischen Maßnahmen belegen die jüngsten gerichtlichen Entscheidungen.

Eine angemessene Behandlung in Form einer *Vorlage zur Kenntnisnahme der SARS-CoV-2-Verordnung* – zusätzlich zu den regulären Tagesordnungspunkten – ist erfahrungsgemäß weder in dem federführenden Ausschuss (Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung) noch in den anderen mitberatenden Ausschüssen möglich. Eine kritische parlamentarische Debatte zu führen, ist zwingend erforderlich. Nicht zuletzt, um zukünftig zweck- und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen zu beschließen, die die Zustimmung und eine breitere Akzeptanz der Berlinerinnen und Berliner finden.

Bei den SARS-CoV-2-Verordnungen handelt es sich in der Regel um Anpassungen bestehender Verordnungen. Durch die parlamentarische Debatte in einem Sonderausschuss besteht die Möglichkeit, die Bedenken bzw. die Vorschläge des vom Volk legitimierten Parlaments bei später zu beschließenden Einzelmaßnahmen mit zu berücksichtigen. Insbesondere, wenn es um die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen und Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen geht.

Eine stärkere Beteiligung des Abgeordnetenhauses bei Entscheidungen zu Corona-Eindämmungsmaßnahmen ist zudem dann erforderlich, wenn freiheitseinschränkende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie über einen längeren Zeitraum hinaus ergriffen werden.

Grundsätzlich gilt: alle von der Exekutive getroffenen grundrechtsbezogenen Maßnahmen erfordern eine Abwägung der gesundheitlichen, sozialen, psychischen und ökonomischen Folgen. Eine beschleunigte angemessene parlamentarische Befassung und eine begründete und transparente Kommunikation führt zu einer erhöhten Akzeptanz der Berlinerinnen und Berliner.

Berlin, 22. Oktober 2020

Pazderski Hansel Vallendar Mohr
und die übrigen Mitglieder der Fraktion